

Gebührenrechtliche Einordnung der S3-Leitlinie



**„Die Behandlung von Parodontitis
Stadium I bis III“ für Privatpatienten**

Einführung

Im Jahr 2020 wurde eine aktuelle S3-Leitlinie für die Behandlung der Parodontitis der Stadien 1-3, im Jahr 2022 für die Therapie der Parodontitis Stadium 4 konsentiert. Das Therapiekonzept der Leitlinie für die Behandlung der Parodontitis der Stadien 1-3 findet sich überwiegend in der aktuellen PAR-Richtlinie der gesetzlichen Krankenkassen wieder.

In der aktuellen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) von 1988 sind die Leistungen der Parodontitistherapie, die sich durch den wissenschaftlichen Fortschritt in den darauffolgenden Jahren ergeben haben, in großen Teilen nicht abgebildet.

Im Beratungsforum konnten für einige dieser dem aktuellen Stande der Wissenschaft entsprechenden Behandlungen Analogpositionen vereinbart werden.

Im folgenden Absatz finden Sie die Beschlüsse des Beratungsforums.

Die Beschlüsse im Einzelnen:

Die nachfolgend abgestimmten Leistungen ersetzen die bisherige gebührenrechtliche Einordnung und die tabellarische Übersicht analoger Leistungen der Bundeszahnärztekammer!

1. Die Erhebung eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z.B. des Parodontalen Screening-Index PSI) im Rahmen einer Unterstützenden Parodontitistherapie (UPT) – Beratungs-Beschluss Nr. 53

Die Erhebung mindestens eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z.B. des Parodontalen Screening-Index PSI) im Rahmen einer Unterstützenden Parodontitistherapie (UPT) – im Einklang mit der Empfehlung aus der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ zur Häufigkeit der Durchführung der UPT – mehr als zweimal im Jahr ist in der GOZ nicht beschrieben. Die BZÄK, der PKV-Verband und die Beihilfeträger sehen die GOZ-Nr. 4005 zusätzlich zur originären Leistung bis zu i.d.R. zweimal analog innerhalb eines Jahres als berechnungsfähig an.

2. Die subgingivale Instrumentierung (AIT) in der 2. Therapiestufe – Beratungs-Beschluss-Nr. 54

Die subgingivale Instrumentierung in der 2. Therapiestufe gemäß der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ der DG Paro und DGZMK ist aufgrund der darin nicht enthaltenen Weichgewebeskürettage nicht in der GOZ beschrieben. Die BZÄK, der PKV-Verband und die Beihilfeträger empfehlen als Analoggebühren für die subgingivale Instrumentierung am einwurzeligen Zahn die GOZ-Nr. 3010a und am mehrwurzeligen Zahn die GOZ-Nr. 4138a. Um Erstattungsschwierigkeiten vorzubeugen ist verpflichtend auf der Rechnung anzugeben: „GOZ-Nr. 3010a“ bzw. „4138a“ mit der Beschreibung „Subgingivale Instrumentierung – PAR (AIT)“. Die GOZ-Nrn. 4070 bzw. 4075 sind daneben nicht berechnungsfähig. Die Entfernung der gingivalen/supragingivalen weichen und harten Beläge ist originär nach der GOZ zu berechnen.

3. Lokalisierte subgingivale Instrumentierung bei Resttaschen in der Unterstützenden Parodontitistherapie (UPT) – Beratungs-Beschluss Nr. 55

Die subgingivale Instrumentierung bei Resttaschen im Rahmen einer Unterstützenden Parodontitistherapie (UPT) gemäß der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ der DG Paro und DGZ-

MK ist eine selbstständige, nicht in der GOZ beschriebene Leistung. Die Leistung ist gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen. Die BZÄK, der PKV-Verband und die Beihilfeträger empfehlen als Analoggebühr die GOZ-Nr. 0090a für den einwurzeligen Zahn und die GOZ-Nr. 2197a für den mehrwurzeligen Zahn. Um Erstattungsschwierigkeiten vorzubeugen ist verpflichtend auf der Rechnung anzugeben: GOZ-Nr. „0090a“ bzw. „2197a“ mit der Beschreibung „Subgingivale Instrumentierung – UPT“. Die GOZ-Nrn. 4070 bzw. 4075 sind daneben nicht berechnungsfähig. Die Entfernung der gingivalen/supragingivalen weichen und harten Beläge ist originär nach der GOZ zu berechnen.

4. Parodontale Diagnostik einschließlich Staging und Grading des Parodontitisfalles und Dokumentation auf Formblatt und Dokumentation auf Formblatt – Beratungs-Beschluss Nr. 56

Die Parodontale Diagnostik einschließlich Staging und Grading gemäß der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ der DG Paro und der DGZMK ist analog berechnungsfähig. Die Ergebnisse sind auf einem wissenschaftlich anerkannten Formblatt (z.B. von ParoStatus®) vollständig zu dokumentieren. Dieses Formblatt ist dem Zahlungspflichtigen auf dessen Verlangen zu überreichen. Die BZÄK, der PKV-Verband und die Beihilfeträger empfehlen für die parodontale Diagnostik einschließlich Staging und Grading und Dokumentation als Analoggebühr die GOZ-Nr. 8000. Die Leistung ist einmal je Parodontitis-Behandlungsstrecke berechnungsfähig. Um Erstattungsschwierigkeiten vorzubeugen ist verpflichtend auf der Rechnung anzugeben: GOZ-Nr. „8000a“ mit der Beschreibung „PAR-Diagnostik, Staging/Grading, Dokumentation“. Die GOZ-Nr. 4000 ist daneben nicht berechnungsfähig. Die Ausfertigung des Formblattes für den Zahlungspflichtigen kann nach Auffassung der BZÄK, des PKV-Verbandes und der Beihilfeträger mit der GOZ-Nr. 4030 analog berechnet werden. Um Erstattungsschwierigkeiten vorzubeugen ist verpflichtend auf der Rechnung anzugeben: GOZ-Nr. „4030a“ mit der Beschreibung „Ausfertigung PAR-Formblatt“.

5. Qualifiziertes parodontologisches Aufklärungs- und Therapiesgespräch (ATG) zum personalisierten Behandlungsplan – Beratungs-Beschluss Nr. 57

Das qualifizierte parodontologische Aufklärungs- und Therapiesgespräch zum personalisierten Behandlungsplan in der 1. Therapiestufe gemäß der S3-Leitlinie

„Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ der DG Paro und der DGZMK ist analog berechnungsfähig. Die Leistung umfasst die Aufklärung über:

- Diagnose,
- Gründe der Erkrankung,
- Risikofaktoren,
- Therapiealternativen,
- zu erwartende Vor- und Nachteile der Behandlung
- die Option, die Behandlung nicht durchzuführen

sowie die Erläuterung des personalisierten Therapieplanes einschließlich notwendiger Verhaltensänderungen und allgemeinmedizinischer Wechselwirkungen. Die BZÄK, der PKV-Verband und die Beihilfeträger empfehlen als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2110. Die Leistung ist einmal je Parodontitis-Behandlungsstrecke berechnungsfähig. Um Erstattungsschwierigkeiten vorzubeugen ist verpflichtend auf der Rechnung anzugeben: GOZ-Nr. „2110a“ mit der Beschreibung „Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG)“. Andere Gesprächs- und Beratungsleistungen sind daneben nicht berechnungsfähig.

6. Befundevaluation (BEV) – Beratungs-Beschluss Nr. 58

Die parodontologische Reevaluation ist nach medizinischer Notwendigkeit je nach Schweregrad bis zu dreimal innerhalb eines Jahres berechnungsfähig. Sie umfasst die erneute Dokumentation des klinischen Befunds, einschließlich der Bestimmung der Sondierungstiefen und Sondierungsblutung, der Zahnlockerung, des Furkationsbefalls, des röntgenologischen Knochenabbaus sowie die Angabe des Knochenabbaus in Relation zum Patientenalter (%/Alter). Die in-

dividuelle Reaktion auf die 2. bzw. 3. Therapiestufe und die Unterstützende Parodontitistherapie (UPT) wird bestimmt, indem die erhobenen Befunddaten mit den Daten der Eingangsdagnostik bzw. der vorangegangenen Befundevaluation (BEV) verglichen werden. Die Leistung enthält auch die Aufklärung des Patienten über die Maßnahmen der UPT und über die weiteren geplanten Interventionen. Die BZÄK, der PKV-Verband und die Beihilfeträger empfehlen als Analoggebühr die GOZ-Nr. 5070. Um Erstattungsschwierigkeiten vorzubeugen ist verpflichtend auf der Rechnung anzugeben: GOZ-Nr. „5070a“ mit der Beschreibung „Befundevaluation – PAR“. Die GOZ-Nrn. 4000, 4005(a) und weitere Gesprächs- und Beratungsleistungen sind daneben nicht berechnungsfähig.

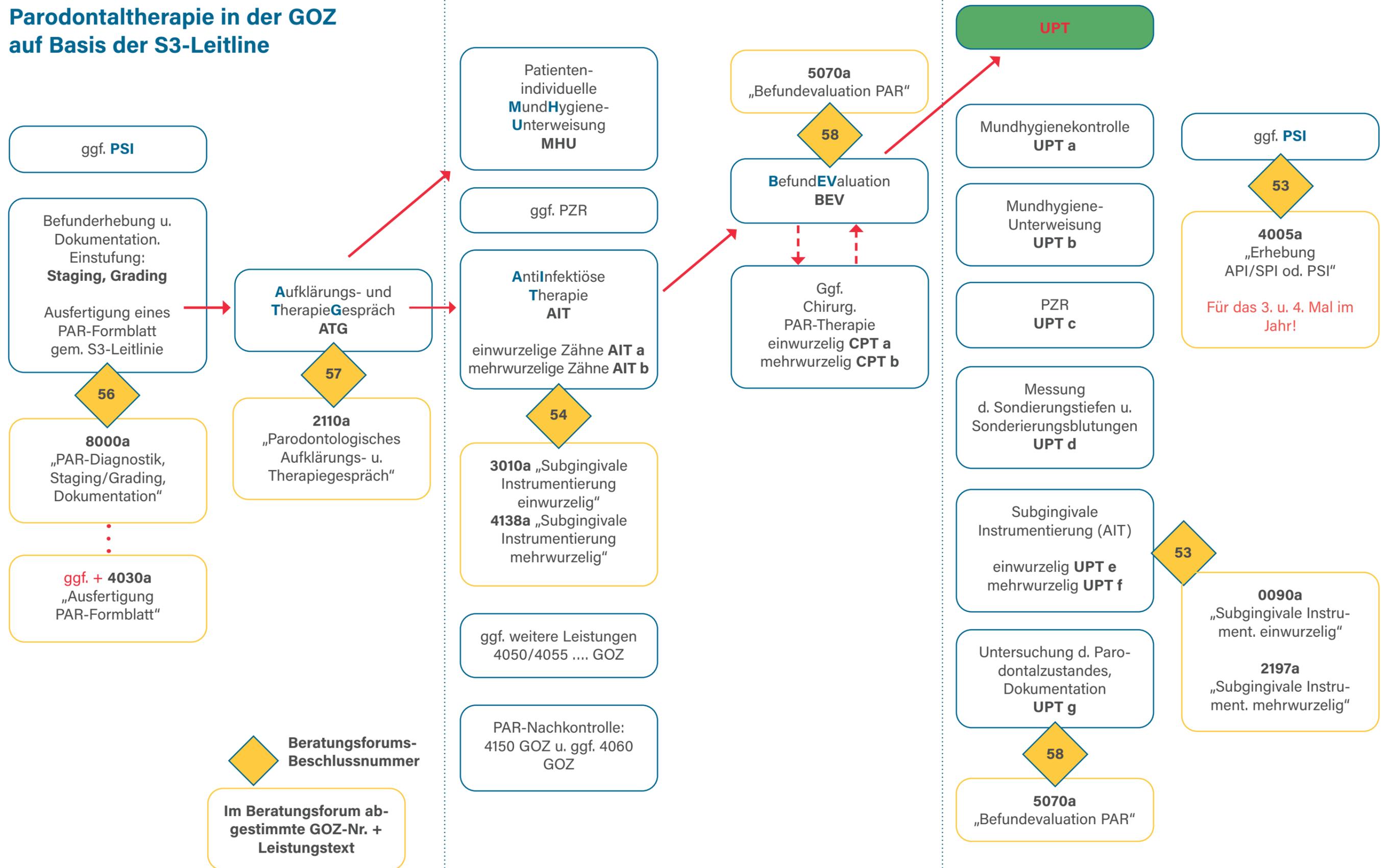
Alle anderen, nicht erfassten Leistungen (Bema-Leistungen **PSI, CPTa, CPTb, UPTc, UPTd, 111 und 108**) sind originär gemäß den Bestimmungen der GOZ und GOÄ zu berechnen. Besonderheiten des individuellen Behandlungsfalles können ggf. über § 5 GOZ oder § 2 Abs. 1 GOZ berücksichtigt werden.

Für die UPTg, die in der GOZ allenfalls mit der GOZ Nr. 4000 berechenbar gewesen wäre (mit zeitlicher Mengbegrenzung), wurde nach entsprechender Verhandlung der Einfachheit halber die Befundevaluation nach der GOZ Nr. 5070a ein drittes Mal ermöglicht.

Tabellarische Übersicht zur Parodontaltherapie in der GOZ auf Basis der S3-Leitlinie

Beschreibung	GOZ-Position	Honorar bei Faktor 2,3
Erhebung Parodontaler Screening-Index	4005	10,35 €
Schriftliche Information des Zahlungspflichtigen durch eine dem Vordruck 11 der Anlage 14a des BMV-Z entsprechende oder eine vergleichbare Bescheinigung	70 GOÄ	5,36 €
PAR-Diagnostik, Staging/Grading, Dokumentation entsprechend Klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation	8000a	64,68 €
Ausfertigung PAR-Formblatt entsprechend Beseitigung von scharfen Zahnkanten, störenden Prothesenrändern und Fremdreizen am Parodontium	4030a	4,53 €
Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch (ATG) entsprechend Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial, mehr als dreiflächig	2110a	41,26 €
Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten	1000	25,87 €
<u>Einwurzelig:</u> Subgingivale Instrumentierung – PAR (AIT) entsprechend Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes	3010a	14,23 €
<u>Mehrwurzelig:</u> Subgingivale Instrumentierung – PAR (AIT) entsprechend Verwendung einer Membran zur Behandlung eines Knochendefektes einschließlich Fixierung	4138a	28,46 €
Professionelle Zahnreinigung	1040	3,62 €
Befundevaluation PAR entsprechend Brückenspannen, Prothesenspannen oder Stege Achtung: Nur in der 2. Therapiestufe Befundevaluation oder 3. Therapiestufe Parodontalbefund in der UPT	5070a	51,74 €
Lappenoperation, offene Kürettage einschließlich Osteoplastik, an einem Frontzahn und/oder	4090	23,28 €
Lappenoperation, offene Kürettage einschließlich Osteoplastik, an einem Seitenzahn	4100	35,57 €
ggf. zzgl. Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen	0500	22,50 €
Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten	1010	12,94 €
Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten	1000	25,87 €
Professionelle Zahnreinigung	1040	3,62 €
Erhebung Parodontaler Screening-Index	4005	10,35 €
Erhebung eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex, mehr als zweimal im Jahr entsprechend Erhebung mindestens eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex	4005a	10,35 €
<u>Einwurzelig:</u> Subgingivale Instrumentierung – UPT entsprechend Intraorale Infiltrationsanästhesie	0090a	7,76 €
<u>Mehrwurzelig:</u> Subgingivale Instrumentierung – UPT entsprechend Adhäsive Befestigung	2197a	16,82 €
Systematische subtraktive Maßnahmen am natürlichen Gebiss, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz, je Zahnpaar	8100	2,59 €
Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Beläge oder professioneller Zahnreinigung nach der Nummer 1040 mit Nachreinigung einschließlich Polieren, je Zahn, oder Implantat, auch Brückenglied	4060	0,91 €
Kontrolle/Nachbehandlung nach parodontalchirurgischen Maßnahmen, je Zahn, Implantat oder Parodontium	4150	0,91 €

Schematische Übersicht zur Parodontaltherapie in der GOZ auf Basis der S3-Leitlinie



Weitere Informationen

www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/a/12_22_Beschluesse_leitliniengerechtePAR.PDF

www.bzaek.de/goz/stellungnahmen-zur-goz/stellungnahme/die-privatzahnärztliche-parodontitistherapie.html

Gutachten zu den Leistungen der S3-Leitlinie:

www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/a/DGParo_Stellungnahme_Behandlung_von_Parodontitis_2022.pdf